

ten. Falls diese Mittel nicht ausreichen, können die LPG mit Zustimmung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates einen Vorfinanzierungskredit bis zur Höhe der geplanten Jahreszuführung in Anspruch nehmen.

- c) Werden die im Quartalsplan vorgesehenen Erlöse aus Produktion und Leistungen überschritten und wird eingeschätzt, daß damit auch eine Überbietung der geplanten Jahreserlöse erreicht wird, haben die LPG Typ I und II die Möglichkeit, diese Überplanerlöse bereits im Laufe des Jahres nach Abzug der Fondszuführungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Finanzierung der Mehrausgaben,
2. Finanzierung des Mehrverbrauchs an Arbeitseinheiten in Höhe des geplanten Wertes (von diesen Beträgen sind die Mittel für die Jahresendauszahlung abzusetzen),
3. Prämienvergütung.

Dabei können die nach Bildung der Fonds für die Finanzierung der Mehrausgaben und des Mehrverbrauchs an Arbeitseinheiten verbleibenden zusätzlichen Geldeinkünfte im Laufe des Jahres bis zu 50 % zugeführt werden.

Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates hat die entsprechenden Anträge der LPG zu bestätigen und der Deutschen Bauernbank als Grundlage für die Finanzierung zu übergeben.

- d) Um den LPG Typ I und II die Möglichkeit zu geben, für die Überbietung des Planes bei Einzelerzeugnissen sofort nach dem Abschluß der Heu-, Getreide- und Hackfruchternte bzw. bei Übererfüllung der Monats- und Quartalspläne der tierischen Produktion Prämien zu gewähren, können die LPG für diese Zwecke einen Vorgriff auf die geplante Jahresendauszahlung bis zu 20 % der Gesamtrückstellung auf Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.

Berlin, den 2. Mai 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik /
Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik

S t o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

E w a l d
Minister

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung von Wildhopfen sowie Krankheiten und Schädlingen des Hopfens —

Vom 24. April 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In den Anbaubetrieben von Kulturhopfen sind alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-

stücken verpflichtet, im Umkreis von 2 km von Hopfengärten jährlich bis spätestens 15. Juni alle wildwachsenden Hopfenpflanzen zu roden.

§ 2

(1) Zur Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge des Hopfens ist die Winterspritzung von Nutz- und Wildgehölzen, die Wirtspflanzen von Schädlingen des Hopfens sind, in einem Umkreis von 1 km von Hopfengärten durch den jeweiligen Hopfenanbaubetrieb durchzuführen.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen gemäß Abs. 1 die Schädlingsbekämpfung durchzuführen ist, sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Schädlingsbekämpfung beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

§ 3

Wird die Rodung des Wildhopfens unterlassen, so kann diese auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten veranlaßt werden.

§ 4

(1) Den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten obliegt mit dem Konsultationspunkt für Hopfen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Verantwortlich für die Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 1 bis 3 ist die jeweilige Kreisplanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat.

§ 5

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken die ihm gemäß § 1 obliegende Rodung wildwachsender Hopfenpflanzen nicht durchführt oder den mit der Schädlingsbekämpfung gemäß § 2 oder mit der Rodung gemäß § 3 beauftragten Personen den Zutritt zu dem Grundstück verwehrt;
- b) als Leiter eines Hopfenanbaubetriebes oder Vorsitzender einer hopfenanbauenden Genossenschaft oder als mit der Schädlingsbekämpfung betraute Person die Durchführung der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen gemäß § 2 unterläßt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

I

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

* 14. DB (GBl. TI 1962 Nr. 2 S 8)